

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aufgrund § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 28.04.2021 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stadtrates die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue vom 25.08.2009 (im „Wochenspiegel“ am 02.09.2009 veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Nummer 2 wird der Satz ersetzt durch:

„Das Wappen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zeigt in Blau eine goldene Holzbrücke; darunter schwebend ein silberner Springbrunnen mit drei Fontänen; darüber schwebend in der Mitte ein von Rot und Silber dreimal schrägrechts geteilter Schild, rechts ein silbernes Zahnrad und links schräg gekreuzt ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen.“

Im § 2 Nummer 3 wird der Satz ersetzt durch:

„Als Flagge führt die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema eine Streifenflagge mit drei gleich breiten Querstreifen in den Farben Weiß-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen (Hissflagge) bzw. mit drei gleich breiten Längsstreifen in den Farben Weiß-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen (Banner).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aue-Bad Schlema, 29.04.2021

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Siegel

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.